

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Möbel-/Umzugsspediteure (AVB Möbelspedition 2008 in der Fassung 2020)

I. Allgemeines

1. Gegenstand des Versicherungsvertrages

- 1.1 Gegenstand der Versicherung sind die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer über alle Arten von Verrichtungen, gleichgültig, ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Möbelspeditionsgewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionsübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der Beförderung oder Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen.
- 1.2 Die Versicherung erfasst Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Rechtsperson unter Einschluss aller Haupt- und Nebenbetriebe.

2. Doppelfunktion der Versicherung

- Versichert ist
- 2.1 auf schriftlich erklärten Wunsch und bei fristgerechter Anmeldung des Versicherungsschutzes Umzugsgut der Auftraggeber des Versicherungsnehmers (Versicherte) gegen Güterschäden (Umzugs-Transportversicherung, Teil II.);
- 2.2 darüber hinaus die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verkehrsverträgen (Haftungsversicherung, Teil III.).

3. Mehrfachversicherung

- 3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 3.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 3.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

4. Übergang von Ersatzansprüchen

- 4.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- 4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 4.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.

5. Vertretervollmacht

- 5.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- 5.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 5.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 5.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

- 5.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

- 5.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

6. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen

- 6.1 Form
- 6.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 6.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 6.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 6.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 6.2 entsprechende Anwendung.

7. Gerichtsstand

- 7.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 7.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 7.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt

sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 8.2 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.
- 8.3 Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schadenersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Euro-Beträge der jeweilige Gegenwert.
- 8.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II. Umzugs-Transportversicherung

1. Grundlagen der Versicherung

- 1.1 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000) – Volle Deckung –
- 1.2 DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000) – Eingeschränkte Deckung –
- 1.3 DTV-Kriegsklauseln, sofern besonders beantragt;
- 1.4 DTV-Streik- und Aufruhrklauseln, sofern besonders beantragt;
- 1.5 Beschlagnahmeklausel;
- 1.6 DTV-Klassifikations- und Altersklausel;
- 1.7 DTV-Bergungs- und Beseitigungs-Klausel;
- 1.8 Staatenausschlussklausel

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Dem Versicherungsnehmer steht für Umzugstransporte innerhalb Europas (siehe Prämienblatt), sowie für Lagerungen aufgrund eines schriftlichen Lagervertrages innerhalb Deutschlands eine Allgefahrenversicherung für seine Auftraggeber zur Verfügung. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz auch bei Vorsatz oder qualifiziertem Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. eines seiner Repräsentanten.
- 2.2 Soweit nichts Abweichendes vereinbart gilt, besteht Versicherungsschutz für alle Transporte nach den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000) – Volle Deckung –

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 3.1 Schäden, die auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung an leicht zerbrechlichen Gegenständen, wie Glas, Kristall, Porzellan, Keramik, Steinplatten, Spiegel, Lampen und Röhren zurückzuführen sind, werden bis zu 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes nur ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers eingepackt wurden. Darüber hinausgehende Werte können nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gegen Prämienzuschlag versichert werden.
- 3.2 Schäden an Gemälden, Kunstgegenständen und Antiquitäten werden bis zu insgesamt 25 % des angegebenen Wertes des Umzugsgutes ersetzt, wenn diese Gegenstände von Packern des Versicherungsnehmers oder von einem Kunsthändler/Sachverständigen mit im Kunsthandel üblicher Sorgfalt verpackt wurden, sowie auch dann mit dieser Begrenzung, wenn der Schaden nicht auf nicht beanspruchungsgerechte Verpackung zurückzuführen ist. Ziffer 2.5.1.5 der DTV-Güter 2000 gilt gestrichen. Übersteigt der Wert der Gemälde, Antiquitäten und Kunstgegenstände 25 % des angegebenen Gesamtwertes des Umzugsgutes, können diese gegen einen Prämienzuschlag versichert werden.

4. Ergänzende Ausschlüsse

- 4.1 In Ergänzung der Ziffer 2.5 DTV-Güter 2000 leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden
- 4.1.1 an Gemälden, Kunstgegenständen und Antiquitäten, die über den in Ziffer 3.2 genannten Höchstwert hinausgehen, Edelsteinen, echten Perlen, Geld, Valoren, Dokumenten, Urkunden sowie lebenden Tieren und Pflanzen, sofern keine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Versicherer getroffen wurde;
- 4.1.2 durch Leimlösungen, Rissig- oder Blindwerden der Politur, Auslaufen von Flüssigkeiten;

- 4.1.3 durch Druckstellen, Farb-, Lack- und Emailleabsplittierungen, Verkratzen und Verschrammen sowie Schäden durch Rost und Oxidation bei unverpackten Gegenständen;
- 4.1.4 durch Nichtfunktionieren von Uhren, Apparaten, Geräten, Motoren, Instrumenten, Schlössern und dergleichen, Fadenbruch.
- 4.2 Die ergänzenden Ausschlüsse nach Teil II. Ziffer 4.1.2 bis 4.1.4 gelten nicht, wenn die Schäden unmittelbare Folge eines in den DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000) – Eingeschränkte Deckung – aufgeführten Ereignisses sind.
- 4.3 Der Versicherer leistet weiterhin keinen Ersatz für Schäden, die beim Ein- oder Auspacken entstehen, es sei denn, das Ein- oder Auspacken erfolgt durch Packer des Versicherungsnehmers;
- 4.3.1 Schäden, verursacht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten oder eines seiner Repräsentanten;
- 4.3.2 Schäden aufgrund vertraglicher, im Speditionsgewerbe allgemein nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristvereinbarungen und Garantieabsprachen;
- 4.3.3 Personenschäden;
- 4.3.4 Schäden, die durch eine andere Schadenversicherung dem Grunde nach versichert sind, mit Ausnahme der Speditionsversicherung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Deutschen Speditionbedingungen (ADSp);
- 4.3.6 Schäden, die nicht rechtzeitig gemäß Teil II. Ziffer 10.2.3 gemeldet wurden.

5. Regress in der Umzugs-Transportversicherung

Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer, außer in den Fällen des Vorsatzes (vgl. Teil III. Ziffer 3.1).

6. Dauer der Versicherung

- 6.1 Die Versicherung beginnt mit der Übernahme des Umzugsgutes durch den Versicherungsnehmer, ggf. einschließlich Abmontieren und Einpacken, und endet mit der vollendeten Ablieferung, ggf. einschließlich Auspacken und Aufbauen. Voraussetzung für den Einschluss des Abbauens, Einpackens, Auspackens und Aufbauens ist, dass diese Arbeiten durch Personal des Versicherungsnehmers durchgeführt werden.
- 6.2 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 8 der DTV-Güter 2000, wobei das Ende der Versicherung gemäß Teil II. Ziffer 6.1 um das Auspacken und Aufbauen hinausgeschoben wird, sofern der Umzugsauftrag sich auch auf diese Arbeiten erstreckt und die Arbeiten innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung durchgeführt werden.
- 6.3 In Abänderung der Ziffern 8 und 9 der DTV-Güter 2000 beginnt der Versicherungsschutz für eingelagertes Umzugsgut mit der Übernahme durch den Versicherungsnehmer und endet mit der Übergabe an den Auftraggeber oder mit Beendigung des Lagervertrages. Die Versicherung erlischt automatisch nach Ablauf eines Jahres ab Übernahme der Güter durch den Versicherungsnehmer, sofern mit dem Versicherer keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 6.4 Sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigt, endet die Umzugs-Transportversicherung ebenfalls mit dem Ablauf des Versicherungsvertrages. Nach dem Ende des Versicherungsvertrages können keine Anmeldungen zur Umzugs-Transportversicherung mehr vorgenommen werden.

7. Versicherungswert

- 7.1 Versicherungswert ist der Zeitwert. Zeitwert ist der Wiederbeschaffungspreis am Schadentag mit einem angemessenen Abzug für Alter und Nutzung. Ein persönlicher Liebhaberwert ist nicht versicherbar.
- 7.2 Liegt der Versicherungswert höher als die Versicherungssumme, so wird eine Unterversicherung angerechnet.

8. Besondere Neuwertversicherung

- In Abänderung von Teil II. Ziffer 7. kann der Versicherungsnehmer auf besonderen Wunsch des Auftraggebers vor Risikobeginn folgende Neuwertversicherung wählen:
- 8.1 Versicherungswert bei der Neuwertversicherung ist der Wiederbeschaffungspreis neuer Sachen gleicher Art und Güte am Bestimmungsort.

- 8.2 Im Falle des Verlustes ersetzt der Versicherer in diesem Fall den Wiederbeschaffungspreis des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes am Bestimmungsort.
- 8.3 Im Falle der Beschädigung ersetzt der Versicherer die Kosten der Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes, höchstens jedoch dessen Wiederbeschaffungspreis gemäß Teil II. Ziffer 8.2.

9. Ersatzleistung

- 9.1 Vorbehaltlich der Besonderheiten im Falle der Neuwertversicherung gemäß Teil II. Ziffer 8. gilt:
- 9.1.1 Im Falle des Verlustes wird der Zeitwert des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes ersetzt.
- 9.1.2 Im Falle der Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten für die Instandsetzung des betreffenden Teiles des versicherten Umzugsgutes zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung, höchstens dessen Zeitwert gemäß Teil II. Ziffer 9.1.1, ersetzt. Restwerte werden angerechnet.
- 9.1.3 Reparaturen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer vorzunehmen.
- 9.1.4 Sonstige Wertminderungsansprüche jeder Art bleiben ausgeschlossen.
- 9.1.5 Folgeschäden jeder Art, z. B. Reisekosten, Hotelübernachtungen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
- 9.1.6 Nicht ersetzt werden Kosten zur Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten auf Datenträgern.

10. Obliegenheiten

- 10.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls
- 10.1.1 Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dafür zu sorgen, dass
- bei Landtransporten Spezialmöbelwagen benutzt werden, sofern nicht durch besondere Vereinbarungen auch Beförderungen mit anderen Transportmitteln zugelassen sind;
 - bei Seetransporten das Umzugsgut in Kisten, Liftvans oder geschlossenen und unbeschädigten Containern beanspruchungsgerecht verpackt und gestaut und Kisten und Liftvans unter Deck verladen werden;
- 10.2 nach Eintritt des Versicherungsfalls
- 10.2.1 Der Versicherte/Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Kenntnis, dem Versicherer in Textform anzuzeigen. Der Versicherte erfüllt diese Obliegenheit auch durch Schadenmeldung an den Versicherungsnehmer. Diesem obliegt es, die Schadenmeldung des Versicherten an den Versicherer weiterzuleiten.
- 10.2.2 Der Versicherte/Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und dessen Anweisungen zu befolgen.
- 10.2.3 Äußerlich erkennbare Schäden sollen bei Ablieferung des Umzugsgutes gemeinsam mit dem Versicherungsnehmer festgestellt und müssen spätestens am Tag danach schriftlich festgehalten und so gemeldet werden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen innerhalb von 14 Tagen in Textform nachgemeldet werden.
- 10.2.4 Bei Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen, ist der Versicherer vorab zu benachrichtigen.
- 10.2.5 Der Versicherte ist verpflichtet, alle Rechte gegen Dritte zu wahren. Rückgriffsrechte sind – auf Verlangen in Schriftform – abzutreten. Versäumt der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Nachteil des Versicherers diese Rechte gegen Dritte geltend zu machen, so ist der Versicherer insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als Ersatz von dem Dritten hätte erlangt werden können.
- 10.2.6 Der Versicherte hat zum Nachweis des Schadensanspruches die von dem Versicherer geforderten Unterlagen einzureichen. Es ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis mit Wertangaben vorzulegen.
- 10.2.7 Verstößt der Versicherte/Versicherungsnehmer gegen die Vorschriften des Teiles II. Ziffer 10. vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung dieser Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

11. Prämie, Anmeldung

- 11.1 Die Anmeldung für die Umzugs-Transportversicherung erfolgt durch schriftliches Verlangen vor Risikobeginn auf dem Umzugsvertrag unter Angabe der gewünschten Versicherungssumme.
- 11.2 Die vom Versicherten zu zahlenden Prämien für die Umzugs-Transportversicherung richten sich nach dem Prämienblatt.
- 11.3 Die Abrechnung erfolgt gesondert, spätestens am Ende des Versicherungsjahres.

12. Höchstversicherungssumme je Versicherten

- Die Versicherungsleistung ist je Versicherten begrenzt mit 1,0 Mio. EUR für jedes Transportmittel (z. B. Lastzug, Eisenbahn, Flugzeug oder Schiff) sowie auch bei transportbedingten Zwischenlagerungen;
- 12.2 mit 250.000 EUR je Versicherten und maximal 2 Mio. EUR je Schadenereignis bei versicherten Lagerverträgen.

III. Haftungsversicherung

1. Gegenstand der Haftungsversicherung

- 1.1 Gegenstand der Haftungsversicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen aus Verkehrsverträgen gemäß Teil I Ziffer 1. (weltweit – jedoch mit den in der Staatenausschlussklausel genannten Beschränkungen)
- 1.1.1 über entgeltliche Beförderungen von Umzugsgut (§§ 451 ff. HGB);
- 1.1.2 über entgeltliche Beförderungen von sonstigen Gütern (§§ 407 ff. HGB);
- 1.1.2.1 nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen
- 1.1.2.2 oder den im Möbelspeditionsgewerbe üblichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie auch dann nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, wenn diese im Einzelfall nicht durchzusetzen sind;
- 1.1.3 nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- 1.2 Versichert ist außerdem die Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über disponierte Lagerungen in Deutschland nach den Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports (ALB) in ihrer jeweils gültigen Fassung, jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 467 ff. HGB), sofern die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse im Einzelfall nicht durchzusetzen sind. Für den Fall, dass die ALB nicht vereinbart wurden, besteht Versicherungsschutz zumindest in deren Umfange.
- 1.3 Versichert ist außerdem die außervertragliche Haftung des Versicherungsnehmers aus unerlaubter Handlung, sofern sie der frachtrechtlich Berechtigte neben oder anstelle der Haftung aus dem Frachtvertrag geltend macht.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

- 2.1 Versichert ist die Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer aus versicherten Verkehrsverträgen gemäß Teil I Ziffer 1.1, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Versicherungsvertrag ausdrücklich dokumentiert sind.
- 2.2 Die Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines versicherten Verkehrsvertrages erhoben werden. Berechtig sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 2.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- 2.3.1 die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung

- eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;
- 2.3.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren, gemäß § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG);
- 2.3.3 die Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB);
- 2.3.4 die Beförderungsmehrkosten vom Fehlleitungsort zum vertraglich vorgesehenen Bestimmungsort aus vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Dispositionsfehlern, ebenso die Mehrkosten aus der irrtümlichen Wahl eines falschen Beförderungsmittels, jedoch insgesamt maximal bis zu 50 % des Wertes des Gutes, höchstens 5.000 EUR je Sendung;
- 2.3.5 Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB);
- 2.3.6 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladegutes;
- 2.3.7 die auf die Ladung entfallenden Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Güter nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung entsprechender Havarie-Grosse-Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Gelder an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 2.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so ersetzt der Versicherer die Prozesskosten in den Fällen der versicherten Haftung nach Teil III. Ziffer 1. dieses Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer die Führung des Prozesses dem Versicherer unverzüglich angeboten hat. Nicht ersetzt werden die Kosten einer Strafverteidigung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit.
- 2.5 Sollte die nach Teil III. Ziffer 1. beschriebene Haftung des Versicherungsnehmers gleichzeitig anderweitig versichert sein, so besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz nur subsidiär. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten gemäß Teil III. Ziffer 2.2 und 2.3.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- 3.1.1 wegen Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden;
- 3.1.2 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder sonstigen Erfüllungsgehilfen selbst, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben.
- 3.1.3 Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.1.2 gilt auch gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl und Überwachung der Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 3.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden
- 3.2.1 aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind (z. B. Transporte ohne Erlaubnis);
- 3.2.2 aus Anlass von Sondertransporten. Darunter fallen alle Beförderungen mit Fahrzeugen, die im Hinblick auf ihr Gesamtgewicht oder ihre Bauart erlaubnispflichtig sind oder solche Beförderungen, die einer Ausnahmegenehmigung von der StVO bedürfen (z. B. Schwerguttransporte);
- 3.2.3 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 3.2.4 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen;
- 3.2.5 durch Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht;
- 3.2.6 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 3.2.7 die üblicherweise Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können;

- 3.2.8 an und Verlusten von Edelsteinen, Juwelen, Wertpapieren, Zahlungsmittel aller Art, Valoren, Briefmarken, Dokumente und Urkunden;
- 3.2.9 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien;
- 3.2.10 aus Vereinbarungen nach Art. 24 und 26 CMR;
- 3.2.11 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.2.12 an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 3.2.13 durch Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des Versicherungsnehmers);
- 3.2.14 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen, Nachnahmen o. ä.;
- 3.2.15 verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.2.16 aus Personenschäden;
- 3.2.17 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z. B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 3.2.18 die durch die Speditionsversicherung oder eine andere gleichartige Versicherung gedeckt sind. Bei Umzugstransporten geht diese Police jedoch vor;
- 3.2.19 nach dem Gesetz über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadenG) entsprechend der Richtlinie 2004/35 EG.

4. Grenze der Versicherungsleistung

- 4.1 Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis bei Beförderungen (Teil III. Ziffer 1.1.1 bis 1.1.3) und sonstigen Leistungen für Güter- und reine Vermögensschäden insgesamt zusammen 1,75 Mio. EUR;
- 4.1.1
- 4.1.2 bei Lagerungen (Teil III. Ziffer 1.2) insgesamt 500.000 EUR;
- 4.1.3 bei der Vereinbarung eines weitergehenden Wertes (zulässige Aufhebung der Haftungsbeschränkung) mit dem vereinbarten Betrag, höchstens jedoch zusätzlich mit insgesamt 200.000 EUR;
- 4.1.4 bei Trageumzügen, Umstellen von Gütern und Verpackungsleistungen 50.000 EUR.
- 4.2 Der Ersatz für Kosten gemäß Teil III. Ziffer 2.3.6 ist mit 25.000 EUR begrenzt.
- 4.3 Mehrere Versicherungsfälle aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis, das in dem Zeitpunkt als eingetreten gilt, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.
- 4.4 Die Grenzen der Versicherungsleistung umfassen die Ersatzleistung aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
- 4.5 Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen.
- 4.6 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden Die Versicherungsleistung des Versicherers ist zusätzlich bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Regelhaftung (§ 449 HGB-Korridor) und unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt mit maximal 125.000 EUR.
- 4.7 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der in den Ziffern 4.1 bis 4.6 genannten Höchstsummen begrenzt.

5. Prämie, Prämienätze und Einstufung

Die jeweils im Kalenderjahr zu zahlenden Prämien/Prämienätze und die Einstufung ergeben sich aus dem Prämienblatt, das wesentlicher Bestandteil dieses Versicherungsvertrages ist.

6. Anfragepflicht für besondere Risiken

Die vom Versicherungsnehmer vor Risikobeginn anzufragenden Risiken ergeben sich aus dem Prämienblatt, das wesentlicher Bestandteil dieses Versicherungsvertrages ist.

7. Prämie, Zahlung, Anmeldung und Sanierung

- 7.1 Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Verkehrsverträgen gemäß Teil III. Ziffer 1. beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 7.2 Die Prämie wird durch besondere Vereinbarung auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt.
- 7.3 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 7.3.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 7.3.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 7.3.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 7.3.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 7.3.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug
Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 7.3.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Folgeprämie
- 7.4.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 7.4.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 7.4.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung

gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

7.4.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 7.4.3, Abs. 2) bleibt unberührt.

7.5 Lastschrift

7.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

7.5.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

7.6 Ratenzahlung

7.6.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

7.6.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

7.7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

7.7.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

7.7.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht

dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

7.8 Anmeldeverfahren

7.8.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge entsprechend dem vereinbarten Deklarationsverfahren anzumelden.

7.8.2 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer nach Aufforderung die vereinbarte Prämiengrundlage anzumelden. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf oder mit der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

7.8.3 Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

7.8.4 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienabrechnung statt. Eine vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

7.9 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Das Recht des Versicherers auf die Prämien gemäß Ziffer 7.8.3 oder 7.8.4 bleibt unberührt.

7.10 Sanierung

7.10.1 Die Prämie des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres. Beträgt diese mehr als 60 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von mehr als 60 % bis 75 % Zuschlag 20 % mehr als 75 % bis 100 % Zuschlag 45 % mehr als 100 % bis 120 % Zuschlag 80 % mehr als 120 % Zuschlag nach Vereinbarung

7.10.2 Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Prämien einschließlich sämtlicher Prämienzuschläge.

7.10.3 Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über die Prämie, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekündigt werden.

7.11 Bucheinsichts- und -prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Prämienanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

7.12 Dauer und Ende des Vertrages

7.12.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

7.12.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr

verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.

7.12.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

7.12.4 Versicherungsschutz für vor Beginn dieses Versicherungsvertrages abgeschlossene Lagerverträge über verfügte Lagerungen besteht nur, wenn der Versicherer ausdrücklich zugestimmt hat.

8. Schadenanmeldung

Im Versicherungsfall sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:

8.1 Schadenanzeige, Duplikat des Versicherungs- und Haftungszertifikates, Schadenprotokoll;

8.2 Frachtbrief, Umzugsvertrag, Rechnung oder Arbeitschein;

8.3 Reklamation des Auftraggebers mit Angaben über die Schadenhöhe und Reparaturmöglichkeit;

8.4 ggf. das Havarie-Zertifikat.

9. Selbstbehalt

9.1 Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Der Selbstbehalt im Schadenfall bezieht sich dann auch auf die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß Teil III. Ziffern 2.3 und 2.4.

9.2 Soweit sich der Versicherer im Falle eines qualifizierten Verschuldens (§ 435 HGB) nicht auf die Haftungsbeschränkungen gemäß Teil III. Ziffer 4.7 berufen kann, gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 25.000 EUR, je Versicherungsfall vereinbart.

9.3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in den Fällen, in denen der Versicherer den Anspruch direkt mit dem Ersatzberechtigten reguliert, den Selbstbeteiligungsbetrag nach Aufforderung durch den Versicherer unverzüglich an diesen zu erstatten.

10. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer obliegt es,

10.1 Veränderungen hinsichtlich der erteilten Erlaubnis/ Genehmigung unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;

10.2 den Absender spätestens bei Abschluss des Umzugsvertrages schriftlich über die Haftungsbestimmungen zu unterrichten und auf die Möglichkeiten hinzuweisen, eine weitergehende Haftung zu vereinbaren oder das Gut zu versichern. Dem Absender ist ein namentlich ausgestelltes Versicherungs- und Haftungszertifikat gegen Unterschrift auszuhändigen;

10.3 dafür zu sorgen, dass

– die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger etc. sich in verkehrstüchtigem Zustand befinden, d. h. dass alle gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften über die Fahr- und Betriebssicherheit der Fahrzeuge eingehalten werden;

– nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Auflieger und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) verwendet werden;

– nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;

– das Gut nur gegen Empfangsquittung ausgeliefert wird;

– nur solche Subunternehmer mit der Durchführung der versicherten Transporte beauftragt werden, die über die erforderliche Erlaubnis, Berechtigung bzw. Genehmigung für diese Transporte verfügen;

– die beauftragten Subunternehmer das Bestehen einer nach Gesetz oder sonstigen Bestimmungen erforderlichen Frachtführerhaftungsversicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung, mindestens einmal jährlich, nachweisen;

- die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 10.4 für eine ordnungsgemäße Bewachung/Sicherung gegen Diebstahl oder Raub eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/ Container sowie eingelagertem Umzugsgut Sorge zu tragen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- 10.5 bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr die Kraftfahrzeuge zusätzlich zu den Türschlössern mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungseinrichtungen auszurüsten, die beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Bei Verlassen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder für länger als 24 Stunden ist das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder umfriedeten und abgeschlossenen Grundstück abzustellen;
- 10.6 für Beförderungen von Gütern mit einem Gesamtwert von mehr als 125.000 EUR im grenzüberschreitenden Verkehr nur solche Kraftfahrzeuge einzusetzen, die mit einem von der Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e. G. (BZG) bzw. Handelsgesellschaft für Kraftfahrzeugbedarf (HGK) anerkannten Diebstahlschutzgerät ausgerüstet sind. Dieses Diebstahlschutzgerät ist beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen;
- 10.7 im grenzüberschreitenden Verkehr sowie bei Transporten innerhalb der ausländischen Staaten alle vorgeschriebenen Auflagen der jeweiligen Staaten zu erfüllen, vorgeschriebene Fahrtrouten einzuhalten;
- 10.8 seine Fahrer, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, über die Obliegenheiten zu belehren und deren Einhaltung zu überwachen, sowie diesen die dem Versicherungsschein beigefügten Fahreranweisungen auszuhändigen und gegenzeichnen zu lassen.
- 10.9 Die Rechtsfolgen bei Verstoß gegen diese Bestimmungen richten sich nach Teil III. Ziffer 12.
- 11. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 11.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers aus versicherten Verkehrsverträgen gemäß Teil I. Ziffer 1.1 zur Folge haben könnte.
- 11.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 11.2.1 jeden Versicherungsfall oder geltend gemachten Schadenersatzanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, in Textform zu melden; Schäden deren voraussichtliche Höhe 2.500 EUR übersteigen, sind dem Versicherer vorab zu melden;
- 11.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, ihn bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und, soweit für ihn zumutbar, Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 11.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide – einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder ihm der Streit verkündet wird;
- 11.2.4. ohne Zustimmung des Versicherers den Freistellungsanspruch oder Regressansprüche weder abzutreten oder zu verpfänden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten ist zulässig;
- 11.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 11.2.6 jeden Unfall mit möglichem Schaden an der Ladung sowie jeden Diebstahl und sonstige Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, mut- oder böswillige Beschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 11.2.7 bei Unfällen und allen Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, unverzüglich den nächst zuständigen, vom Versicherer benannten Havarie-Kommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;

- 11.2.8 Ersatzansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 11.2.9 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 11.2.10 Der Versicherer ist berechtigt
 - Schadenmeldungen vom geschädigten Ersatzberechtigten unmittelbar entgegenzunehmen;
 - Belege auch direkt vom ersatzberechtigten Anspruchsteller anzufordern;
 - Zahlungen an den Ersatzberechtigten mit befreiender Wirkung zu leisten.
- 11.2.11 Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen wird der Versicherer gemäß Teil III. Ziffer 12. von der Verpflichtung zur Leistung frei.

12. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 12.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei schuldhafter Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 12.2 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 12.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 11.2.1 bis 11.2.3 oder 11.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

13. Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles (Regress)

- 13.1 Hat der Versicherer für einen Schaden einzutreten, der von dem Frachtführer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich verursacht wurde, steht ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Rückgriffsrecht zu.
- 13.2 Hat ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich verursacht, so besteht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 13.3 Das Recht des Versicherers zum Rückgriff gegen denjenigen, der einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt unberührt, soweit der Versicherer trotzdem für einen Schaden Ersatz zu leisten hat.
- 13.4 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

14. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

- 14.1 Kündigungsrecht
Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat

- nach Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugegangen sein.
- 14.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 14.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 14.4 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügbaren Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.